

## **Wahlordnung**

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2023

### **§ 1**

#### **Wahlgrundsätze**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes nach § 9 Absatz 3 der Satzung sowie der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 8 Absatz 2 der Satzung.

Den Wahltag bestimmt der Vorstand.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme durch Briefwahl ab.

### **§ 2**

#### **Wahlausschuss**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Wahlleitung. Im Falle des Ausscheidens der Wahlleitung beruft der Vorstand Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand bestimmt mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Wahlleitung kann weitere Mitglieder des Verbands als Mitglieder des Wahlausschusses berufen.

### **§ 3**

#### **Wahlvorschläge**

(1) Ein Wahlvorschlag ist spätestens bis zum 60. Tag vor dem jeweiligen Wahltermin einzureichen. Ihm müssen beigefügt sein

1. die schriftliche Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers;
2. mindestens zehn, bei der Wahl in den Regionalen Arbeitsgemeinschaften mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von Verbandsmitgliedern.

(2) Zustimmungserklärung und Unterstützungsunterschriften sind nach Einreichung des Wahlvorschlages unwiderruflich; je Funktion darf von einer oder einem Unterstützungsberechtigten nur je eine Unterstützungsunterschrift erbracht werden.

#### **§ 4**

##### **Wahlvorbereitungen, Stimmzettel**

(1) Die Wahlleitung führt für alle Mitglieder des Verbandes ein Wählerverzeichnis.

(2) Spätestens 75 Tage vor der Wahl, bei Neuaufnahmen und Ersatzwahlen unverzüglich, teilt die Wahlleitung den Mitgliedern des Verbandes mit, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen und für welche Regionale Arbeitsgemeinschaft sie wahlberechtigt sind.

(3) Die Wahlleitung stellt, getrennt für jede Wahl, die Stimmzettel her. Der Stimmzettel enthält die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge ihrer Zunamen.

(4) Jedes Mitglied, das in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 30. Tag vor der Wahl einen Wahlschein, die Stimmzettel für jede Wahl, für die es wahlberechtigt ist, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlleitung.

#### **§ 5**

##### **Stimmabgabe**

(1) Die Wahlberechtigten haben je Wahl eine Stimme, die für eine auf dem Stimmzettel aufgeführte Bewerberin oder einen aufgeführten Bewerber, als Stimme gegen alle aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber oder als Enthaltung abgegeben werden kann.

(2) Sie unterzeichnen auf dem Wahlschein die Versicherung zur Briefwahl und übersenden den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle, dass er dort spätestens bis Ablauf des Wahltags eingeht.

## **§ 6**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss prüft den Wahlschein und trennt Stimmzettelumschlag und den Wahlschein. Wahlbriefe, die keinen oder keinen gültigen Wahlschein und keinen Stimmzettelumschlag enthalten oder sonst zu beanstanden sind, sind zurückzuweisen.
- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Stimmen bei jeder Wahl auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber, die Gegenstimmen und Enthaltungen entfallen und wie viele Stimmen ungültig sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (3) Wird die erforderliche Mehrheit verfehlt, findet ein weiterer Wahlgang zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern des ersten Wahlgangs statt. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (4) Sofern innerhalb von 60 Tagen, gerechnet vom Wahltag, eine Mitgliederversammlung stattfindet, kann der Vorstand beschließen, einen nötigen zweiten Wahlgang als Urnenwahl im Rahmen der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Über die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen anwesenden Wahlausschussmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis den Mitgliedern bekannt.

## **§ 7**

### **Ersatzwahlen**

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 der Satzung oder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 8 Absatz 2 der Satzung aus, findet unverzüglich eine Ersatzwahl statt.

(2) Sofern innerhalb von 120 Tagen nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung oder - im Falle des Ausscheidens von Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden Regionaler Arbeitsgemeinschaften - eine Versammlung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft stattfindet, kann der Vorstand beschließen, die Ersatzwahl als Urnenwahl im Rahmen der Versammlung durchzuführen.